



Geändert durch den Bebauungsplan S-510
Änderung rechtsverbindlich ab 25.08.78

Geändert durch die Änd. Nr.1 des Bebauungsplanes S-514
Änderung rechtsverbindlich ab 20.7.90

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. 514 I
Änderung rechtsverbindlich ab 17.08.79

Geändert durch den Bebauungsplan Nr. 527 I
Änderung rechtsverbindlich ab 25.3.1983

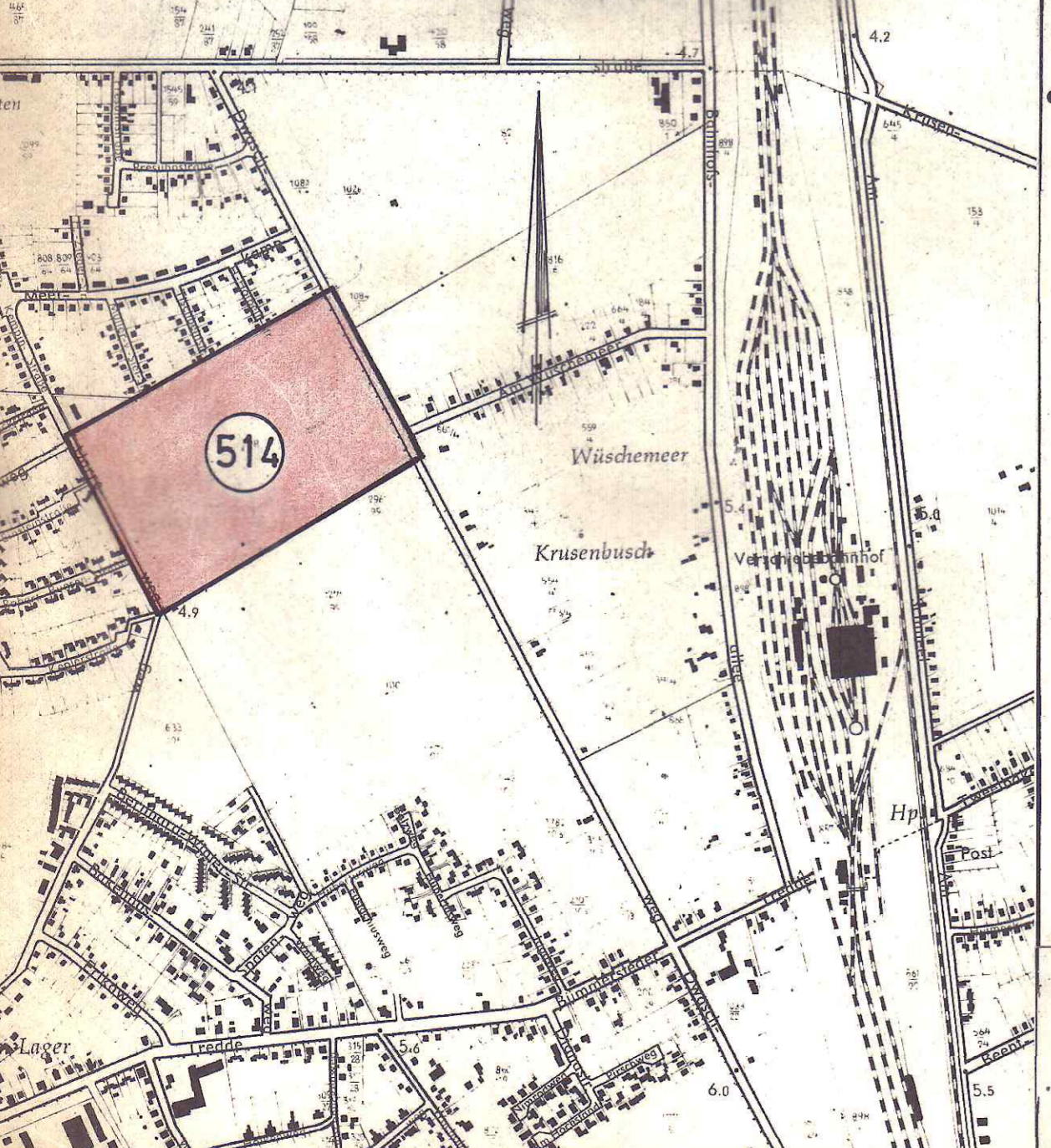
Geändert durch den Bebauungsplan Nr. 527
Änderung rechtsverbindlich ab 29.08.80

Geändert durch die Änd. Nr.1 des Bebauungsplanes S-514
Änderung rechtsverbindlich ab 20.7.90

Geändert durch den Bebauungsplan 514 II
Änderung rechtsverbindlich ab 30.5.1980

Vorweg genehmigt nach § 6(1) in Verbindung mit § 6 (4) des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes v. 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256 ohne die in der Planzeichnung gezeigten unrandeten Flächen) gemäß Verfügung von 26.01.1978
Oldenburg, den 26.01.1978
Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg
Im Auftrage
von Heper

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
	WR FEINES WOHNGEBIET
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	MI MISCHGEBIET
	MK KERNGEBIET
	GE GEWERBEGEBIET
	GI INDUSTRIEGEBIET
	SO SONDERGEBIET
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

	ZAHN DER VOLLGESCHOSSE
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUMASSEZAHL
	OFFENE BAUWEISE
	SONDERBAUWEISE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
	BAUGRENZE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
	ANLAGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	AUSGEWIESENE PFLANZFLÄCHEN
	GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE
	GRÜNANLAGE
	SPIELPLATZ
	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BEBAUUNGSPLAN NR. 514 PLAN DER SATZUNG

	NATURSCHUTZ
	LANDSCHAFTSSCHUTZ
	WASSERSCHUTZ
	QUELLENSCHUTZ
	ÜBERSICHTS- UND MISCHGEBIET
	OBERRIRDISCHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

Die Planzeichnung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 7.1.1977. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrößen in die Situationskarte ist einwandfrei möglich (Nicht zu referenzierenden Streifen).
KATASTERAMT OLDENBURG (OLD) OLDENBURG, DEN 31.11.1977
DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT AM 23.2.1977 IN DER AUFGABUNG EINES BEWAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEZIRK BESCHLOSSEN UND HAT AM 8.3.1977 DEN BEWAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.
STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 7.5.1977
OLDENBURG, DEN 17.10.1977
GENEHMIGT NACH § 6 (1) DES BUNDEBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) GEMÄß VERFÜGUNG VOM DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 26.01.1978
IM AUFTRAGE
Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg
Im Auftrage
von Heper